



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 29. September 2026

0.3.2 Urnengänge 191
 Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2027–2033;
 Wahlanordnung

IDG-Status:	öffentlich (amtliche Publikation)	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2027–2033 anzuordnen. Gestützt auf Art. 6 Ziff. 4 der Gemeindeordnung (GO) wird der/die Friedensrichter/in an der Urne gewählt. In Anwendung von Art. 7 GO werden für Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane leere Wahlzettel verwendet.

Erwägungen

Gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni stattzufinden. Der erste Wahlgang soll deshalb am ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 28. Februar 2027 durchgeführt werden. Ein zweiter Wahlgang ist auf den ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 6. Juni 2027 vorzusehen.

Den Wahlunterlagen ist in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR und Art. 7 GO ein Beiblatt beizulegen, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Rechtliches

Gemäss § 12 GPR ist der Gemeinderat wahlleitende Behörde für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde. Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahl verantwortlich. § 57 GPR regelt, dass Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet werden. Die Anordnung der Erneuerungswahl liegt demzufolge in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2027–2033 findet am Sonntag, 28. Februar 2027 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am Sonntag, 6. Juni 2026 durchgeführt.
2. Die Urnenwahl wird mit leerem Wahlzettel und einem Beiblatt durchgeführt.

3. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlordnung wird am Freitag, 9. Oktober 2026 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 18. November 2026, 16.30 Uhr beim Gemeinderat Fällanden (wahlleitende Behörde), Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4 Abs. 2 GO i.V.m. § 23 Abs. 3 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Zusatz «bisher» (wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat) und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
5. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 4. Dezember 2026 bis Freitag, 11. Dezember 2026, 14.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
6. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang (Mittwoch, 10. März 2027, 16.30 Uhr) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.
7. Den Wahlunterlagen ist in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR und Art. 7 GO ein Beiblatt beizulegen, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.
8. Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Fachbereich Präsidiales, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden während der Öffnungszeiten oder unter www.faellanden.ch/politikinformationen bezogen werden.
9. Die Fachbereichsleiterin Präsidiales wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
10. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Gemeindeschreiberin
- Leitung Fachbereich Präsidiales
- Friedensrichter
- Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola, Protokollführerin

Versand: 1. Oktober 2026